

Jeder Schüler der MWS ist **verpflichtet**, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule **regelmäßig zu besuchen** (Schulbesuchsverordnung).

Fehlen wegen Krankheit

- Die Schüler bzw. Eltern (bei nicht volljährigen SuS) melden die Krankheit **am ersten Tag** des Fehlens per Telefon, Fax oder E-Mail mit Angabe des Namens sowie der Klassenbezeichnung an den Klassenlehrer oder das Sekretariat der Schule.
- Vorlage einer **schriftlichen** Entschuldigung oder eines Attests spätestens **am dritten Tag** nach Fehlzeitenbeginn (Schul- & Hausordnung MWS).
- Schriftliche Entschuldigungen müssen bei minderjährigen Schülern grundsätzlich von den Eltern unterschrieben werden. Volljährige Schüler können die Entschuldigungen bis auf Widerruf selbst unterschreiben.
- Entschuldigung per Entschuldigungsformular (s. Homepage) oder formlos unter Wahrung einer sauberen äußeren Form, min. DIN A5 mit Angabe von Name, Datum, Grund der Abwesenheit, voraussichtliche Dauer und Unterschrift.
- Der Schüler ist dafür verantwortlich sich über die verpassten Unterrichtsinhalte selbständig zu informieren um sich diese vollständig anzueignen.
- Im Falle einer verpassten Leistungsfeststellung ist es Aufgabe des Schülers mit dem jeweiligen Fachlehrer eine Ersatzregelung zu treffen.

Freistellungen und Beurlaubungen (in Ausnahmefällen)

- Der Schüler/die Schülerin beantragt die Freistellung mindestens **fünf Tage vorher** schriftlich. Formular Freistellung vom Unterricht „Vollzeitklassen“ (s. Homepage)
 - an den/die **Klassenlehrer/in** bei bis zu **zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Tagen** pro Anlass*
 - an die **Abteilungsleitung** bei **mehr als zwei Tagen** pro Anlass
- Der Klassenlehrer trägt den betreffenden Schüler für die genehmigte Zeit als freigestellt im Tagebuch ein.
- Freistellungen unmittelbar vor oder nach den Schulferien oder vor Prüfungen müssen immer der Abteilungsleitung vorgelegt werden.
- Der Schüler ist dafür verantwortlich sich über die verpassten Unterrichtsinhalte selbständig zu informieren um sich diese vollständig anzueignen.
- Im Falle einer verpassten Leistungsfeststellung ist es Aufgabe des Schülers mit dem jeweiligen Fachlehrer eine Ersatzregelung zu treffen.

Konsequenzen von unentschuldigtem Fehlzeiten (Zuspätkommen, stunden- oder tageweises Fehlen)

- Bewertung von unentschuldigtem versäumten Leistungsfeststellungen mit „**ungenügend**“ (**Note 6,0 bzw. 0 Punkte**).
- Ausweis im **Zeugnis**
- Information der **Eltern** bzw. Sorgeberechtigten
- Auswirkung auf **Verhaltens- und Mitarbeitsnoten**
- **Verspätungen**= Eintrag unentschuldigter Fehlzeiten, Note ,6‘ bzw. 0 Punkte bei Klassenarbeiten / Projektarbeiten etc.
- Einleitung des **Stufenverfahrens** & Zusammenarbeit mit der **Schulsozialarbeit**
- **Nachsitzen****
- ...

Abteilungsleiter/in / Schulleitung

- Kontaktaufnahme mit Eltern, wenn **wiederholt** keine Entschuldigung vorgelegt wird
- Maßnahmen im Sinne des § 90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen)
 - Gespräch mit Schüler/in / Eltern
 - Einleitung des Stufenverfahrens
 - Nachsitzen**
 - Abmahnung / Bußgeld / Unterrichtsausschluss
 - Ausschluss von der Schule

Stand November 2019

** Im Rahmen von Nachsitzen können auch Maßnahmen zur Schadenswiedergutmachung und aus dem Fehlverhalten begründete Tätigkeiten angeordnet werden.